

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt bisher nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der Auffangstation für Reptilien, München e.V.“ und zukünftig den Namen „Auffangstation für Reptilien, München e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist

- Belange des Tier- und Artenschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Aufnahme und Betreuung von Reptilien, von denen zum Teil auch eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann, wahr zunehmen.
- die im Zusammenhang mit der Auffangstation durchgeführten Forschungsaufträgen und Lehraufgaben der Universität zu unterstützen. In einer Kooperation mit der Tierärztlichen Fakultät der LMU wird auch die universitäre Lehre unterstützt. Er ermöglicht hier die praktische Ausbildung von Studenten innerhalb der klinischen Rotation, Praktika und Hospitanzen, das Anfertigen wissenschaftliche Studien, sowie Publikationen.
- der Betrieb einer Auffangstation für Reptilien und andere wechselwarme Tiere in den von der Ludwig-Maximilians-Universität München hierfür zur Verfügung gestellten Räumen. In Abstimmung mit Tier- und Artenschutzbehörden werden in der Auffangstation Reptilien, Fische, Amphibien und Wirbellose aller Art vorübergehend untergebracht, die beispielsweise aufgrund von Beschlagnehmung durch eine Behörde unterzubringen sind. Die anschließende Abgabe von zur Vermittlung freigegebenen Tieren darf nur unter Beachtung tierschutz-, artenschutz- oder sicherheitsrechtlicher Vorschriften und Grundsätze erfolgen. Eine Behandlung von Tieren privater Besitzer erfolgt nicht.

Der Verein sorgt für eine artgerechte Haltung der Tiere und bemüht sich um ihre möglichst zeitnahe Vermittlung in eine artgerechte Haltung. Die Auffangstation wird gegebenenfalls im Rahmen von Tier- und Artenschutzprojekten, wie der Erhaltungszucht von *Emys orbicularis* oder Kooperation mit der IZS Münster zum Schutz von *Cuora spp.* und anderen asiatischen Schildkröten, tätig.

- bei Bedarf Fortbildungen insbesondere für Bedienstete öffentlicher Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Polizei, Amtstierärzte) und andere mit Tieren befasste Personen (z. B. Tierheimmitarbeiter, Tierärzte) durch zu führen. Er stellt bei Bedarf Sachverständige für Begehungen von Tier-

haltungen zur Unterstützung der Behörden im Rahmen von Amtshilfe, etc. zur Verfügung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt:

1. natürliche Personen (ab dem 18. Lebensjahr) als ordentliche Mitglieder
2. juristische Personen als fördernde Mitglieder

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag soll von einem - mindestens sechs Monate dem Verein angehörendem ordentlichen - Mitglied befürwortet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigungserklärung eines Mitglieds ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied zu den Vorwürfen angehört werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- vereinsschädigendes Verhalten,
- Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug,
- Verstoß gegen tier-, artenschutz- und sicherheitsrechtliche Vorschriften.

(6) Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
Tiere sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

III. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder seine/ihre Stellvertreter/in leiten die Versammlung.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder zu erfolgen. In dringenden Notfällen kann diese Frist auf 2 Wochen vor der Versammlung reduziert werden. Die Tagesordnung soll enthalten den Bericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, den Haushaltsvoranschlag, Anträge und Verschiedenes. Die Mitglieder können ihre An-

träge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand vorliegen.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag,
- Beschluss über die Beitragsordnung,
- Satzungsänderung,
- Beschluss über den Betrieb einer Auffangstation für Reptilien,
- Billigung von Rechtsgeschäften über 5.000 €,
- Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- die Bestimmung des Begünstigten für das verbleibende Vereinsvermögen nach dessen Auflösung.

(4) Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Für die Wahl des Vorstandes ist ebenfalls die einfache Mehrheit maßgeblich. Kandidiert nur eine Person für eine Vorstandsposition, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung, falls nicht mindestens fünf Mitglieder die geheime Wahl beantragen.

(6) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

(7) Das Protokoll ist sowohl von dem Protokollführer als auch dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird vor der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht.

(8) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, soweit es die Interessen des Vereins erfordern, eine Anrufung nach § 6 (6) vorliegt oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in dem Beisitzer,
 - e. bis zu drei Beisitzer

- (2) Einer der Beisitzer ist ein von der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, vertreten durch deren Dekan, entsandter Vertreter. Dem/der Vertreter/in steht ein Rederecht in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung zu. Die bis zu zwei weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des von der Tierärztlichen Fakultät bestimmten Beisitzers werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder ergänzen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand kommt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende hat zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

- (5) Für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB handeln rechtsverbindlich und jeweils alleinvertretungsberechtigt
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (6) Rechtsgeschäfte mit Dritten, die über einen Betrag von EUR 5.000,00 hinausgehen und nicht
 - im Haushaltsvorschlag vorgesehen sind oder
 - durch zweckgebundene Spenden zu verwenden sind oder
 - durch zusätzliche Einnahmen gedeckt sind,müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Diese Entscheidungen sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- (7) Zur Förderung des Vereinszweckes ist der Vorstand befugt, über den Beitritt des Vereines zu anderen Verbänden, die Ziele im Bereich des Natur-, Arten- und Tierschutzes verfolgen, zu entscheiden.
- (8) Vorstandsmitglieder können, neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand, für weitere Aufgaben im Verein, die nicht zu ihren Vorstandstätigkeiten gehören, angemessen honoriert werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Zeit von 2 Jahren. Die Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit sowie darüber ob die Verwendung der Mittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und ob die Buchhaltung ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Leistungen für den Verein, wie Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.
- (2) Die Formvorschriften des § 9 sind zu beachten.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Unterstützung von Projekten des Tier- und Artenschutzes wechselwarmer Tiere.

§ 14 Haftung des Vereins

In Übereinstimmung mit dem hier anwendbaren deutschen Recht kann kein Mitglied für Verbindlichkeiten des Vereins haftbar gemacht werden. Ein Anspruch kann deshalb nur gegen das Vereinsvermögen erhoben werden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis – und soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins München.

Vorstehende Satzung wurde am 29. Juni 2010 in München von der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....

Der/die Vorsitzende

.....

der/die stellvertretende Vorsitzende